

Aktenzeichen: 4 AZR 77/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. April 1982
Az. 4 AZR 77/82

I. Arbeitsgericht Duisburg Urteil vom 16. Juli 1981
Az. 2 Ca 648/81

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 1. Dezember 1981
Düsseldorf Az. 11 Sa 1116/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ständige Vertretung des Arbeitgebers im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV Bau 1981 § 7

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 4 AZR 78/82)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 77/82

11 Sa 1116/81 Düsseldorf

Verkündet am
28. April 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Dezember 1981 - 11 Sa 1116/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 46-jährige Kläger ist seit 7. Oktober 1969 bei der Beklagten als Baumaschinenführer beschäftigt. Die Parteien haben vereinbart, daß auf ihr Arbeitsverhältnis die Tarifverträge für das Baugewerbe Anwendung finden.

Die Betriebstätigkeit der Beklagten, die ihren Sitz in D 11 hat, erstreckt sich ausschließlich auf die Bearbeitung der in Stahlwerken anfallenden Schlacken im Dienstleistungsverfahren zum Wiedereinsatz in Hochofenwerken. Zu diesem Zweck unterhält sie u.a. seit 1962 bei der Firma T AG in D -H eine stationäre Arbeitsstelle. Diese wird von einem Betriebsstellenleiter geführt und besteht zur Zeit aus einer Werkstatthalle, einem Lagerraum, Sozialräumen für die Mitarbeiter und einem Büroraum für den Betriebsstellenleiter. In H beschäftigt die Beklagte 34 Mitarbeiter.

Von 1966 bis November 1981 unterhielt die Beklagte ferner auch bei der Firma M AG in D -Hu eine stationäre Arbeitsstelle. Diese bestand zuletzt aus zwei Werkstatthallen, einem Lagerraum, einem Sozialraum für die Mitarbeiter sowie einem Büroraum. Bei dieser Betriebsstelle waren zuletzt 26 Mitarbeiter tätig.

Der Kläger war vom Beginn des Arbeitsverhältnisses im Jahr 1969 bis Ende 1976 auf der Arbeitsstelle in D -H eingesetzt und während dieser Zeit nur vorübergehend kurzfristig in den Jahren 1975 und 1976 in D -Hu beschäftigt. Vom 3. Januar 1977 bis zur Aufgabe der Betriebstätigkeit der Beklagten bei der Firma M AG war er ununterbrochen in D -Hu eingesetzt.

Die Entfernung zwischen der Wohnung des Klägers und seiner Arbeitsstelle in Hu betrug 20 km.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger erhält einen täglichen Fahrtkostenbeitrag von DM 4,--. Für Januar 1981 begehrt er die tarifliche Fahrtkostenabgeltung in Höhe von DM 6,50 täglich. Er meint, er sei auf einer Baustelle außerhalb des Betriebes eingesetzt. Daher stehe ihm die Fahrtkostenabgeltung nach § 7 Nr. 3.1 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 3. Februar 1981 (BRTV-Bau 1981), der mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist, zu.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 55,-- netto nebst 4 % Zinsen seit
15. April 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, bei der Baustelle in D -Hu habe es sich um eine "sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers" im Sinne von § 7 BRTV-Bau 1981 gehandelt. Diese gelte somit als Betrieb. Da der Kläger folglich nicht außerhalb des Betriebes gearbeitet habe, könne er auch keine Fahrtkostenabgeltung verlangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht stattgegeben werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Tarifverträge für das Baugewerbe auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte auch unter den tariflichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge fällt, was sie bestreitet.

Der Anspruch des Klägers auf Fahrtkostenabgeltung setzt voraus, daß er außerhalb des Betriebs der Beklagten im Sinne von § 7 BRTV-Bau 1981 beschäftigt ist. Die hierbei heranzuziehenden Regelungen des § 7 BRTV-Bau 1981 lauten:

"2. Begriffsbestimmungen

...

2.2 Betrieb

Als Betrieb gilt die Hauptverwaltung, die Niederlassung, die Filiale, die Zweigstelle oder die sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers, in der der Arbeitnehmer eingestellt wird. Wird der Arbeitnehmer auf einer Bau- oder Arbeitsstelle eingestellt, so gilt die nächstgelegene Vertretung des Arbeitgebers als Betrieb.

3. Bau- oder Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt

3.1 Fahrtkostenabgeltung

Der Arbeitnehmer, der auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet, und dem kein Auslösungsanspruch gemäß Nr. 4.1 zusteht, hat Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung ..."

Ob der Kläger im Sinne von § 7 Nr. 3.1 BRTV-Bau 1981 außerhalb des Betriebs arbeitet, hängt davon ab, ob seine Arbeitsstelle bei der Firma M als Betrieb im tariflichen Sinne anzusehen war. Hierzu haben die Tarifvertragsparteien gerade für § 7 BRTV-Bau 1981, der die Ansprü-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

che auf Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuß und Auslösung regelt, eine besondere Begriffsbestimmung normiert. Danach gelten als Betrieb u.a. die Hauptverwaltung, Niederlassungen, Filialen und Zweigstellen. Das trifft für die Arbeitsstelle des Klägers bei der Firma M ersichtlich nicht zu und wird auch von der Beklagten nicht behauptet.

Die Beklagte nimmt aber für sich in Anspruch, daß die Arbeitsstelle des Klägers bei der Firma M eine "sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers" war und deshalb als Betrieb im tariflichen Sinne gilt (§ 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1981). Das Landesarbeitsgericht meint hierzu, von einer sonstigen ständigen Vertretung des Arbeitgebers könne nur dann gesprochen werden, wenn von dieser Stelle mit rechtsgeschäftlicher Wirkung und Befugnis aus das Gewerbe des Arbeitgebers betrieben werde und einige geschäftliche Repräsentanz vorhanden sei. Es müsse sich um eine ständige Kontaktstelle zu einem bestimmten oder unbestimmten Kreis von möglichen Geschäftspartnern handeln.

Dieser Auffassung, die auch von Brocksiepe/Sperner (Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe 1981, S. 107) geteilt wird, kann der Senat nicht folgen. Sie findet im Tarifwortlaut keine Stütze. Bei dem tariflichen Begriff der "sonstigen ständigen Vertretung des Arbeitgebers" ist zu beachten, daß es sich hierbei nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang einerseits nicht nur um eine bloße Bau- oder Arbeitsstelle handelt, andererseits aber auch nicht die handelsrechtliche Qualifikation einer Niederlassung, Filiale oder Zweigstelle erfüllt sein muß. Das Merkmal "ständig" erfordert, daß die betreffende Außenstelle nicht nur vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit betrieben wird. Darüber hinaus setzt der Begriff "Vertretung des Arbeitgebers" im allgemeinen juristischen Sinne voraus, daß auf der Außenstelle ein Mitarbeiter vorhanden ist, der für den Arbeitgeber handelt und damit als rechtsgeschäftlicher Stellvertreter Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt. Auf die Repräsentanz des Arbeitgebers im sonstigen Geschäftsverkehr kann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

es nach dem Tarifwortlaut nicht ankommen. Sonst hätten die Tarifvertragsparteien den Begriff "Vertretung des Unternehmens" gewählt. Die Arbeitgeberfunktion, die der betreffende Mitarbeiter auf der Außenstelle wahrnehmen muß, ist die Einstellung von Arbeitnehmern. Dies folgt aus dem letzten Halbsatz des § 7 Nr. 2.2 Satz 1 BRTV-Bau 1981, der lautet: "...,in der der Arbeitnehmer eingestellt wird". Wenn damit vorausgesetzt wird, daß in der ständigen Vertretung des Arbeitgebers Arbeitnehmer eingestellt werden, muß folgerichtig die Außenstelle mit einem Mitarbeiter besetzt sein, der zur Einstellung befugt ist. Weitere Anforderungen an den Begriff der "sonstigen ständigen Vertretung des Arbeitgebers" lassen sich aus Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang nicht ableiten. Danach ist unter einer "sonstigen ständigen Vertretung des Arbeitgebers" im Sinne von § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1981 eine Arbeitsstelle des Arbeitgebers außerhalb der Hauptverwaltung zu verstehen, die auf unbestimmte Zeit betrieben wird und mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt ist, der zur Einstellung von Arbeitnehmern befugt ist.

Ob diese Voraussetzungen für die Arbeitsstelle der Beklagten bei der Firma M zutreffen, ist nach dem bisherigen Parteivortrag unklar. Einerseits hat die Beklagte vorgetragen, der Betriebsstellenleiter der Betriebsstelle bei der Firma M sei zur Vornahme von Einstellungen zuständig; andererseits haben die Parteien zu Protokoll des Arbeitsgerichts erklärt, zwischen ihnen sei unstreitig, daß Einstellungen und Entlassungen von seiten der einzelnen Betriebsstellen nicht vorgenommen werden könnten, da bei der Beklagten ein gemeinsamer Betriebsrat bestehe. Es ist nicht eindeutig, ob mit der Protokollerklärung die Einstellungsbefugnis der Betriebsstellenleiter verneint werden sollte. Denn diese könnte unter Wahrung der Rechte des Betriebsrats aus Rechtsgründen durchaus noch bestehen. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu keine Feststellungen getroffen und wird dies gegebenenfalls nachzuholen haben. Sollte der Betriebsstellenleiter der Beklagten bei der Firma M nicht zur Einstellung von Arbeitnehmern befugt sein,



- 7 -

wäre diese Arbeitsstelle nicht als "sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers" im Sinne von § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1981 anzusehen. Damit hätte der Kläger im tariflichen Sinne außerhalb des Betriebes gearbeitet und könnte die geltend gemachte Fahrtkostenabgeltung beanspruchen.

Darüber hinaus könnte der Kläger die tarifliche Fahrtkostenabgeltung auch dann beanspruchen, wenn die Betriebsstelle der Beklagten bei der Firma M zwar eine "sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers" im Sinne von § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1981 gewesen wäre, der Kläger aber dort nicht eingestellt wurde. Denn im Sinne von § 7 BRTV-Bau 1981 gilt die sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers für den einzelnen Arbeitnehmer nur dann als Betrieb, wenn er in ihr eingestellt wird. Das setzt nach dem Sinn der Regelung voraus, daß die Einstellung des Arbeiters von einem zur Einstellung befugten Mitarbeiter der Betriebsstelle für diese Betriebsstelle erfolgt. Es genügt nicht, wenn der Arbeiter etwa von einem Mitarbeiter der Hauptverwaltung für die Betriebsstelle eingestellt wird. Denn andernfalls hätten die Tarifvertragsparteien nicht die Worte "in der der Arbeitnehmer eingestellt wird", sondern die Worte "für die der Arbeitnehmer eingestellt wird" in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1981 gewählt. Damit wollen die Tarifvertragsparteien ersichtlich nur diejenigen Arbeiter den sonstigen ständigen Vertretungen des Arbeitgebers im Sinne der Regelungen über Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuß und Auslösung (§ 7 BRTV-Bau 1981) zuordnen, die erkennbar nur für die jeweilige Vertretung von einem Mitarbeiter eingestellt werden, der auch nur für diese Vertretung handeln kann. Nach diesem erkennbaren Sinn des § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1981 ist es dann allerdings unerheblich, an welchem Ort der zur Einstellung befugte Mitarbeiter der Betriebsstelle den Arbeiter für seine Betriebsstelle einstellt. So ist auch die Einstellung in der Wohnung des Arbeiters oder des Betriebsstellenleiters, in einer Gaststätte oder sogar in der Hauptverwaltung, wenn der Betriebsstellenleiter sich dort zufällig aufhält, als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Einstellung "in der ständigen Vertretung des Arbeitgebers" im Sinne von § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1981 anzusehen, weil auch in diesen Fällen der zuständige Vertreter für die Vertretung des Arbeitgebers handelt.

Sollte der Kläger nicht von einem zur Einstellung befugten Mitarbeiter der Beklagten bei der Arbeitsstelle der Firma M für die Zeit ab 1977 für diese Arbeitsstelle eingestellt worden sein, wären für ihn somit hinsichtlich seiner Arbeitsstelle bei der Firma M nicht die Merkmale des Betriebs im tariflichen Sinne erfüllt. Dann könnte er auch aus diesem Grunde von der Beklagten Fahrtkostenabgeltung verlangen. Der Senat kann die Frage nicht entscheiden, da entsprechende Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlen. Nach dem Parteivortrag ist zwischen den Parteien streitig, ob der Kläger für die Arbeitsstelle bei der Firma M eingestellt wurde. Wer den Kläger dort eingestellt hat, läßt sich den Akten nicht entnehmen. Das Landesarbeitsgericht wird diese Fragen gegebenenfalls noch aufzuklären haben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

